

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 6. März 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahmepflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Handhabung der Ordnung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss sowie die weiteren Ausschüsse erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2 Teilnahmepflicht

Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte entsprechend der Satzung zu übernehmen. Falls ein Verbandsrat an der Teilnahme einer Sitzung verhindert ist, hat er dies dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen und selbständig seinen Stellvertreter zu informieren.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses sowie der weiteren Ausschüsse unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.
- (3) Ob später eingehende Anträge bei der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung oder der jeweilige Ausschuss. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung

gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Diskussion oder Abstimmung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Verweisung in den Planungsausschuss oder in weiteren Ausschüssen
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung.
2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen,
 - b) Änderungsanträge während der Diskussion,
 - c) Zurückziehung von Anträgen.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, zu berichten und erforderlichenfalls einen Beschlussentwurf zu erarbeiten.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheiten,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung,
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden.
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5 Beratung

- (1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Diskussion zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Diskussion stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Diskussion über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (9) Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Diskussion ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses, bzw. weiterer Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand
 3. weitergehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit "Ja" oder "Nein". Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für 2 weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an diesem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses sowie der weiteren Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer. Tonbandaufnahmen durch den Schriftführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift hat den Inhalt und den Verlauf der Sitzung wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde und wird jedem stimmberechtigten Verbandsrat zugesandt.
- (5) Jedermann ist berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses sowie der weiteren Ausschüsse in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes und im Internet einzusehen. Jedermann kann beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 9 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.03.2009 in Kraft.

Chemnitz, den 6. März 2009

Landrat Frank Vogel
Verbandsvorsitzender